



Haushaltsstrukturkonzept

der

Großen Kreisstadt Zittau

2019 ff.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Zusammenfassung der Ist-Situation	6
3	Ursachen der Finanzsituation	7
4	Entwicklung wichtiger Eckdaten des Ergebnishaushaltes 2019-2023	14
5	Entwicklung wichtiger Eckdaten des Finanzhaushaltes 2019-2023	15
6	Entwicklung der Steuereinnahmen	16
7	Konsolidierungspotenziale	17
8	Allgemeine Konsolidierungsmaßnahmen	18
9	Beschreibung der Maßnahmen	24

1 Vorwort

Im § 72 SächsGemO werden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze geregelt. Besondere Bedeutung wird dabei

- dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung,
 - dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
 - dem Gebot des Haushaltsausgleiches
- beigemessen.

Der Abs. 3 des § 72 SächsGemO legt fest, dass der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein muss. Abs. 4 regelt die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes. Im Finanzhaushalt ist ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit auszuweisen, der den Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften deckt.

Sind die Gesetzmäßigkeiten einer Haushaltssatzung nach § 72 Abs. 3, 4 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO nicht erfüllt, besteht die rechtliche Verpflichtung der Stadt zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gemäß § 72 Abs. 3 Satz 5, § 72 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 26 SächsKomHVO.

Mit Bescheid vom 28.06.2018 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Görlitz aufgrund der nicht bestätigten Gesetzmäßigkeit die Stadt Zittau aufgefordert, mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Jahr 2019 ein beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen. Das Haushaltsstrukturkonzept hat sicherzustellen, dass

- gemäß § 72 Abs. 4 Sätze 1 und 3 SächsGemO mit dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt wird
- die dauernde Inanspruchnahme des Kassenkredites beendet wird und liquide Mittel zur Deckung des Auszahlungsbedarfs künftiger Jahre erwirtschaftet werden.

Rechtliche Grundlagen

Gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes haben alle Kommunen das Recht, die örtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln und ihre finanzielle Eigenverantwortung im Rahmen der bestehenden Gesetze wahrzunehmen.

Durch die Gemeindehaushaltsverordnung werden klare Einschränkungen der finanziellen Eigenverantwortung definiert. Es besteht die **Verpflichtung zur Sicherstellung der stetigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** und zum **Haushaltsausgleich**. Kann der Ausgleich nicht erfolgen, ergibt sich die **Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes**.

Haushaltskonsolidierung und Haushaltsstrukturkonzept sollen die Handlungsfähigkeit der Stadt Zittau sichern bzw. wieder herstellen. Der Handlungsspielraum des Stadtrates sowie der Spielraum der kommunalen Selbstverwaltung werden dadurch zunächst eingeschränkt.

Zur Erstellung des Haushaltsstrukturkonzeptes reichen pauschalisierte Kürzungen der Haushaltsansätze nicht aus. Auch die einseitige Betrachtung der freiwilligen Aufgaben wird einer Haushaltssicherung nicht gerecht. Das Zusammenspiel zwischen freiwilligen und pflichtigen Aufgaben ist für die Zukunft der Stadt Zittau besonders wichtig.

Es sind unweigerlich strukturelle und organisatorische Veränderungen erforderlich. Alle Leistungsfelder, auch Beteiligungen, sind zu prüfen, wobei das Augenmerk auf die Effizienz der Erledigung der Aufgaben zu richten ist.

Ziel ist es, beginnend ab 2019 den kommunalen Haushalt zu sanieren. Neben den zu erzielenden Haushaltsausgleich ist auf die Generationengerechtigkeit zu achten.

Die Liquidität muss sukzessiv aufgebaut werden, wobei Kassenkredite zurückzuzahlen und nur noch für die kurzfristige Liquiditätsabsicherung einzusetzen sind.

Dieses Gesamtziel ist in gemeinsamer Arbeit mit dem Stadtrat und der gesamten Verwaltung umzusetzen; dazu gehört eine absolute Haushaltsdisziplin.

Freiwillige, Pflicht- und Weisungsaufgaben

In der SächsGemO § 2 Abs. 1 sind die Aufgaben einer Kommune definiert: „Die Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.“

Nach sächsischem Kommunalrecht werden die Aufgaben in drei Kategorien unterteilt:

- freiwillige Aufgaben
- Pflichtaufgaben
- Weisungsaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Mit der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben bringt die Kommune ihre kommunale Selbstverwaltung zum Ausdruck. Die Stadt Zittau bedient nachfolgende freiwillige Aufgaben:

- Wirtschaftsförderung
 - z. B. Ausweisung von Gewerbegebieten, Förderung von Existenzgründern, Vorhaltung einer Gewerbe freundlichen Infrastruktur
- Kultur
 - z. B. Organisation städtischer Veranstaltungen, Marktwesen, Weihnachtsmarkt
 - Nur im Freistaat Sachsen ist die Kulturförderung entsprechend dem SächsKRG eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und der Landkreise. Die Stadt Zittau beteiligt sich über ihren Sitzgemeindeanteil am Theater, am Tierpark, an der Christian-Weise-Bibliothek, an der Hillerschen Villa und am Städtischen Museum.
- Städtepartnerschaften
 - z. B. Partnerschaft mit ausländischen und inländischen Gemeinden
- Soziale Einrichtungen
 - z. B. Jugendhaus „Villa“

- Erholungseinrichtungen und Fremdenverkehr
z. B. Grün- und Parkanlagen, Wanderwege, Lehrpfade
- Sportförderung
z. B. Bau und Unterhaltung von Sport- und Schwimmhallen, Förderung von Sportvereinen, Angebote für den Freizeitsport

Nach Kommunalrecht sollen freiwillige Aufgaben nur übernommen werden, wenn neben der Erfüllung der Pflichtaufgaben noch finanzielle Mittel vorhanden sind. Reduzierung oder komplette Streichung von freiwilligen Aufgaben bedeutet jedoch auch Verlust der kommunalen Selbstverwaltung und damit der kommunalen Einflussnahme.

Pflichtaufgaben

Nach § 2 Abs. 2 SächsGemO können die Gemeinden „durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden“. Für die Stadt Zittau gelten nachfolgende Pflichtaufgaben:

- Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen
- Erschließung von Bauland
- Baulastträgerschaft für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
- Ausrüstung, Unterhaltung einer Feuerwehr
- Trägerschaft für öffentliche Schulen
- Beleuchtung, Reinigung, Räumen und Streuen von öffentlichen Straßen
- Abwasserbeseitigung
- Aufgaben der Kulturpflege (geregelt im SächsKRG)
Art und Umfang dürfen selbst bestimmt werden

Weisungsaufgaben

Nach § 2 Abs. 3 SächsGemO können „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden“. Die Aufgaben unterliegen der rechtlichen Aufsicht und der Fachaufsicht des Staates. Für die Stadt Zittau gelten nachfolgende Weisungsaufgaben:

- Bauaufsicht
- Ortpolizeibehörde
- Denkmalschutz
- Pass- und Personenstandsangelegenheiten
- Meldewesen und Statistik

Da die Einwohnerzahl bei der Zuweisung der Finanzmittel den Hauptmultiplikator bildet, muss die Stadt Zittau auch im Hinblick auf den demographischen Wandel alles daran setzen, die Einwohnerzahl stabil zu halten. Erhaltung von Arbeitsplätzen und Neuansiedlung sind ebenso wichtig, wie ein vielseitiges Angebot von kulturellen, sportlichen und sozialen Möglichkeiten. Dabei sollte die Qualität der Infrastruktur weiterhin verbessert werden, um so die notwendige Zuwanderung zu erreichen.

2 Zusammenfassung der Ist-Situation

Am 01.01.2013 wurde das kamerale Rechnungswesen (Ursprung 1974/75) durch die Einführung des doppischen Rechnungswesens (angelehnt an das kaufmännische Verfahren) abgelöst. Sämtliche kamerale Daten mussten in die doppische Struktur übergeleitet werden sowie die Erstbewertung des kommunalen Vermögens vorgenommen werden.

Der Sächsische Rechnungshof ging ursprünglich davon aus, dass mit der Einführung der Doppik kein erweiterter Personalbedarf besteht. Inzwischen wurde eingeräumt, dass man den erheblichen Mehraufwand grundlegend unterschätzt hat und es demzufolge bei vielen Kommunen zu Haushaltsführungen kommt, die sehr bedenklich sind. Der Richtwert für den Kernhaushalt ist nach wie vor nicht an die doppischen Prämissen angepasst. Verzögerungen beim Abbau des Investitionsrückstaus, der Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur sowie bei Jahresabschlüssen sind vorprogrammiert.

Die finanzielle und hauswirtschaftliche Situation der Stadt Zittau ist mit Eintritt in die Doppik zunehmend angespannt.

Konnte zum 01.01.2013 noch eine Liquidität von 5,4 Mio. € nachgewiesen werden, lag diese zum 01.01.2018 nur noch bei 1,1 Mio. €. Nur durch die Inanspruchnahme der genehmigten Kassenkredite war es möglich, in den Jahren 2013-2015 sowie 2017 ff. den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Seit dem Jahr 2015 ist das Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mehr ausreichend, um die Finanzierung der ordentlichen Kredittilgung abzudecken. Seitdem muss aus den liquiden Mitteln die Kredittilgung finanziert werden.

Zum Ende des Jahres 2018 lag die Kreditbelastung bei 17.226,8 TEUR. Die Pro-Kopf-Verschuldung bei 25.723 Einwohnern zum 30.06.2018 liegt somit bei 669,7 €. Beim derzeitigen Kreditverlauf werden die Kredite zwischen 2035 und 2040 abfinanziert sein.

Es ist zu unterscheiden zwischen Krediten für Investitionen einerseits und Kassenkrediten (Liquiditätskrediten) andererseits. Investitionskredite dürfen nur für Investitionen bzw. zur Umschuldung aufgenommen werden, Bedingung ist die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung. Kassenkredite sollen kurzfristige Liquiditätsengpässe abmildern, jedoch nicht der dauernden Finanzierung des Haushaltes dienen.

Die Stadt Zittau hat ein Ertrags- und gleichzeitig ein Aufwandsproblem. Im Vergleich zu den umliegenden Städten und Gemeinden liegt der Gewerbesteuersatz für Zittau mit 420 v. H. bereits im oberen Bereich. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag des einzelnen Gewerbebetriebes, der je nach Geschäfts- und Wirtschaftslage jährlich schwankt und sich damit je nach Größe der Unternehmen unmittelbar auf die Gewerbesteuereinnahme der Stadt Zittau gravierend auswirken kann.

Die Aufwendungen für die Kreisumlage sind in den Jahren ab 2013 stets steigend. Entscheidend für die Berechnung sind hierbei die Einnahmen aus der allgemeinen Schlüsselzuweisung sowie die Steuerkraftmesszahl.

3 Ursachen der Finanzsituation

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass ohne eine angemessene Finanzausstattung keine nachhaltige Sanierung der kommunalen Finanzen möglich ist.

Durch die Neustrukturierung des FAG hat sich die Einnahmesituation gegenüber den Vorjahren günstiger gestaltet. Jedoch ist auch hier eindeutig erkennbar, dass die künftigen Finanzmittel noch nicht ausreichen, um die aufgelaufenen Rückstände im Bereich der Investitionen und der Instandhaltungsmaßnahmen abzubauen.

Nicht zuletzt hat das bisherige Ausgabeverhalten der Stadt Zittau grundlegend zu der schwierigen Finanzsituation beigetragen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Transferaufwendungen sind stets gestiegen. Erhöhungen der Erträge konnten hingegen nur vereinzelt wirksam werden. Teilweise bewusster Verzicht auf die Erhebung von Gebühren und Beiträgen, auf Steuererhöhungen und die Beibehaltung der Mehrfachförderung von Vereinen im Sport-, Sozial- und Kulturbereich sind Faktoren, die diese Disproportionalität zwischen Aufwand und Ertrag zugelassen haben.

Die Höhe der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) ist inzwischen der Indikator für besondere Haushaltsprobleme. Dieses Problem besteht trotz steigender Steuereinnahmen weiterhin.

Problematisch stellt sich auch die Erwirtschaftung der Abschreibungen dar. Um das Bild zu entschärfen, hat der Freistaat Übergangsregeln geschaffen, die es ermöglichen, die Netto-Alt-Abschreibungen gegen das Basiskapital zu buchen. Somit erreicht man zumindest einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt, jedoch kann von wirtschaftlichen Arbeiten keineswegs gesprochen werden. Der Sinn der Doppik wird damit geschwächt.

Abschreibungen und Förderpolitik liefen bisher nebeneinander her und bildeten keine Einheit. Die durchschnittliche Förderquote und die jährliche Nettoabschreibung (Abschreibungen – Auflösung Sonderposten) hatten sich bisher immer weiter voneinander entfernt. Auch das ist ein entscheidender Grund für den Aufbau eines erheblichen Investitionsrückstaus.

Durch die Landesregierung sind beginnend ab 2018 positive Veränderungen bzgl. der Förderpolitik und der finanziellen Ausstattung der Kommunen eingeleitet wurden. Jedoch werden einige Jahre vergehen, bis diese verbesserte Finanzpolitik für die Kommunen nachhaltige Auswirkungen aufzeigt.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in den Förderrichtlinien an sich. Besonders im investiven Bereich sind diese Richtlinien zum großen Teil nicht an die doppelischen Gegebenheiten angepasst. Erste positive Veränderungen sind durch die Landesregierung eingeleitet wurden.

Analyse der Haushaltsjahre 2013-2018 (alle Angaben sind vorläufig)

Die Analyse der Haushaltsjahre umfasst die vorläufigen Ist-Daten. Da bisher nur die Jahresrechnung 2013 erfolgte, sind die Jahre 2014-2018 ohne die Jahresabschlussbuchungen wie Abschreibungen, Auflösung der Sonderposten, Wertberichtigungen, Rückstellungen, Rücklagen und Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

- in TEUR -	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	233,8	2.847,4	-1.109,5	3.926,5	513,7	1.562,9
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.223,8	-1.243,6	4.351,7	-1.812,5	-1.544,7	-1.544,7
Kreditaufnahmen	574,8	2.055,6	6.367,2	0,0	200,0	200,0
Tilgung inkl. Sondertilgung	2.798,5	3.299,2	2.386,7	1.812,5	1.744,7	1.744,7
Anfangsbestand Kassenkredit	2.800,0	2.224,0	4.500,0	0,0	2.000,0	5.000,0
Endbestand Kassenkredit	2.224,0	4.500,0	0,0	2.000,0	5.000,0	3.000,0
Liquidität ohne Kassenkredit mit langfristigen Festgeldern	4.197,9	1.399,8	3.954,8	5.513,5	1.061,7	862,7

Unter Beschluss-Nr. 203/2015 bestätigte der Finanzausschuss die Aufnahme des Kommunalinvestitionskredites in Höhe von 6.000,0 TEUR für die Sanierung der Schliebenoberschule. Die Auszahlung erfolgte zum 30.10.2015. Der benötigte Eigenanteil für diese Sanierungsmaßnahme betrug laut Änderungsbescheid vom 13.03.2014 lediglich 5.095,8 TEUR. Der Hauptanteil der Auszahlungen für die Sanierung erfolgte in den Jahren 2016-2018, sodass eine gestaffelte Kreditaufnahme möglich gewesen wäre.

In der Übersicht ist zu erkennen, dass mit der Kreditaufnahme in 2015 zumindest für 2016 eine positive Entwicklung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt werden konnte.

- in TEUR -	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Steuern und ähnliche Abgaben	14.839,3	16.355,6	16.314,8	17.699,8	18.592,6	18.555,6
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	9.494,3	9.889,6	9.755,7	10.409,1	10.323,9	11.115,9
Zwischensumme Mehrertrag zum Vorjahr		1.911,6	-174,7	2.038,3	807,6	755,0
Kreisumlage	7.896,7	7.952,4	8.041,7	8.208,8	9.032,1	9.931,7
Zwischensumme Mehraufwand zum Vorjahr		55,7	89,3	167,1	823,3	899,6
Saldo Mehrertrag/ Mehraufwand zum jeweiligen Vorjahr		1.855,9	-264,0	1.871,3	-15,7	-144,6

Die Übersicht macht deutlich, dass in den Jahren 2015 sowie 2017 und 2018 die Mehreinnahmen aus Steuern und allgemeiner Schlüsselzuweisung geringer ausgefallen sind, als die Mehraufwendungen für die Kreisumlage.

Entwicklung der Personalausgaben/Stellenplan

Jahr	Plan-Summe Personalausgaben in €	Ist-Summe Personalausgaben in €	Anzahl Gesamt-personal	Anzahl Kern-verwaltung	Anzahl Sonstiger Hilfsbetrieb
2013	10.197.041,31	9.676.468,61	166,10	91,17	74,93
2014	10.211.625,00	9.869.393,12	163,78	88,92	74,86
2015	9.766.445,00	9.471.214,84	164,91	95,86	69,05
2016	9.942.530,00	9.353.928,24	166,33	95,54	70,79
2017	9.830.395,00	9.474.486,88	161,86	93,38	68,48
2018	10.099.350,00	9.525.820,89	159,57	94,18	65,39

Die Personalausgaben sind in den letzten Jahren weitestgehend gleich geblieben. Mit dem Renteneintritt einiger Kollegen wurden Stellen in den vergangenen Jahren nicht wieder besetzt. Damit konnten einige Aufgaben nicht mehr vollumfänglich bearbeitet werden. Die Arbeitsbelastung der Kollegen steigt stetig, da der Verwaltungsaufwand z. B. für die Bearbeitung von Fördermaßnahmen sowie durch verschärfte Verwaltungsvorschriften im Allgemeinen in den letzten Jahren ebenfalls erheblich gestiegen ist. Dieser Trend ist kritisch zu betrachten.

Entwicklung der Einwohner

Jahr	Anzahl der Einwohner zum Stichtag 30.06.
2013	26.541
2014	26.206
2015	25.950
2016	25.792
2017	25.775
2018	25.436

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen war in den Jahren 2013 – 2018 weiter sinkend. Diesem Trend muss gegengesteuert werden, um auch weiterhin entsprechende Zuweisungen vom Freistaat erhalten zu können. Dazu ist es wichtig, trotz einer schwierigen Haushaltslage ein gesundes Maß für Pflicht- und freiwillige Aufgaben zu finden. Für die positive Bevölkerungsentwicklung ist nicht allein eine Arbeitsstelle notwendig, sondern auch umfangreiche Angebote im gesellschaftlichen Leben wie kultureller, sportlicher und sozialer Art.

Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Jahr	Summe in €
2013	9.679.576,02
2014	6.454.077,76
2015	7.334.919,42
2016	4.265.187,18
2017	3.369.332,08
2018	5.086.775,75

Durch die Vorfinanzierung von größeren Investitionsmaßnahmen sind die Einnahmen aus Fördermitteln für die Jahre 2016 und 2017 sehr gering ausgefallen. Eine erste Refinanzierung erfolgte in Teilen im Jahr 2018. Diese Situation bereitet zunehmend Schwierigkeiten bei der Liquiditätsabsicherung.

Fördermittel sind grundsätzlich für die Stadt Zittau notwendige Finanzierungshilfen bei Investitionen, allerdings darf weder vergessen werden, dass je nach Förderprogramm ein Eigenanteil zwischen 10 % und 60 % der Gesamtkosten durch die Kommune aufgebracht werden muss und dass die Vorgehensweise zu einer deutlich erhöhten Belastung der Verwaltungsmitarbeiter/-innen (Beantragung, erhöhte Anforderungen an Umsetzung, Abrechnung) führt. Auch hierbei ist es notwendig, Prioritäten zu setzen und die zur Verfügung stehenden Eigenmittel bestmöglich einzusetzen.

Entwicklung der Baumaßnahmen

Jahr	Fortgeschriebener Ansatz in €	Ist in €	Saldo in €
2013	16.933.870	8.711.947,15	8.221.922,85
2014	16.712.780	8.684.554,27	8.028.225,73
2015	14.523.395	8.510.851,14	6.012.543,86
2016	7.821.215	5.453.859,83	2.367.355,17
2017	6.968.180	5.817.960,91	1.150.219,09
2018	11.919.370	4.924.079,65	6.995.290,35

Trotz beachtlicher Planansätze konnten aus den verschiedensten Gründen nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden. Teilweise haben sich die Zuwendungen für Fördermaßnahmen verschoben, sodass einzelne Maßnahmen erst im Folgejahr begonnen werden konnten. Des Weiteren waren die Plananmeldungen teilweise höher als personaltechnisch eine Abarbeitung möglich war.

Für die Zukunft ist es – trotz des Risikos in diversen Programmen, nicht zum Zuge zu kommen, erforderlich, nicht auf Masse zu setzen, sondern Prioritäten für die Abarbeitung festzulegen. Die Qualität der Planung ist an dieser Stelle ebenfalls anzupassen.

Entwicklung der Zuschüsse an Verbände und Vereine

Jahr	Summe in €
2013	160.589,17
2014	154.563,12
2015	222.050,13
2016	221.065,79
2017	252.695,92
2018	257.720,09

Die Tendenz zeigt deutlich, dass es den Vereinen und Verbänden immer schwerer fällt, die laufenden Kosten abzudecken. Alle hier aufgezählten Zuschüsse sind ausschließlich eigene Mittel der Stadt Zittau. Zuschüsse im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen wurden hier nicht betrachtet. Vereinsarbeit ist für das soziale Leben weiterhin von großer Bedeutung. Darum ist es umso wichtiger, die vorhandenen finanziellen Mittel so effizient wie möglich einzusetzen.

Entwicklung der Hebesätze

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2013	330	440	420
2014	330	440	420
2015	330	440	420
2016	330	440	420
2017	330	440	420
2018	330	440	420

Betrachtet man nur den Zeitraum seit Einführung der Doppik, ist festzustellen, dass in den letzten Jahren keine Steuererhöhung erfolgte.

Die Grundsteuer A ist sogar seit 1997 unverändert bei 330 v. H., die Grundsteuer B seit 2008 bei 440 v. H. sowie die Gewerbesteuer seit 2006 bei 420 v. H. geblieben.

Steuereinnahmen sind eine der wichtigsten Einnahmequellen einer Kommune. Hält man an den bisherigen Einnahmen fest, wird sich die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts stetig zurückentwickeln. Ein Stagnieren der Erträge bei gleichzeitigem dauerhaften Anstieg der Aufwendungen, grenzt den Spielraum für freiwillige Leistungen genauso ein wie den Abbau des Investitions- oder Instandhaltungsrückstaus.

Bei einem anhaltend defizitären Haushalt müssen die Hebesätze für die Steuern angehoben werden und sollten deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

Entwicklung der Kassenkredite

Jahr	Anfangsbestand zum 01.01. in €	Endbestand zum 31.12. in €
2013	2.800.000	2.224.000
2014	2.224.000	4.500.000
2015	4.500.000	0
2016	0	2.000.000
2017	2.000.000	5.000.000
2018	5.000.000	3.000.000

Seit 2013 war es immer wieder erforderlich unterjährig Kassenkredite aufzunehmen. Mit dem Jahr 2017 wurde diese Situation nochmals verschärft. Kassenkredite dienten nicht mehr nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung, sondern nur durch die Kassenkredite war und ist gegenwärtig den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kassenkredite bedeuten weniger Möglichkeiten für Investitionskredite. Sie sind kritisch zu betrachten, da keine Vermögensbildung gegenüber steht.

Eine weitere Steigerung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist für die Folgejahre nicht vorgesehen. Die Bemühungen liegen vorrangig im Abbau.

Investitions- und Instandhaltungsrückstau und deren Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich

Zurückgehende Investitionstätigkeit ist das Spiegelbild einer schwierigen Haushaltslage. Nichtinvestition bedeutet Substanz- und Vermögensverzehr.

Die Auslastung der Bauwirtschaft wird gegenwärtig immer mehr zum Problem:

- keine freien Kapazitäten = höhere Preise = Erhöhung der Ausgaben für Investitionen = keine Verbesserung der Infrastruktur = höherer Investitionsrückstau

Der Investitionsbedarf ist erheblich. Allein für den Bereich Hoch- und Tiefbau sind z. B. ab 2019 Maßnahmen in Höhe von ca. 60 Mio. € offen, im Kitabereich ca. 7,1 Mio. €, für Fahrzeuge und Baumaßnahmen der Feuerwehr ca. 8,5 Mio. €, ca. 4 Mio. € für den Breitbandausbau und die Digitalisierung, um nur einige Schwerpunkte aufzugreifen.

Mit dem vorliegenden Haushaltsstrukturkonzept besteht die Möglichkeit, den Rückstau mittels aktuellen Planungen im vorliegenden Haushaltsentwurf nach Stadtratsbeschluss teilweise abzubauen. Wichtige, notwendige Maßnahmen können bereits in den nächsten fünf Jahren umgesetzt werden. Das planmäßig unteretzte Investitionsvolumen für Baumaßnahmen beträgt für die Jahre 2019-2023 ca. 39.003,4 TEUR.

Instandhaltungsmäßig sind ebenfalls Rückstände von mehreren Millionen zu verzeichnen. Dem wird im Haushaltsplan mit einem deutlich erhöhten Planansatz Rechnung getragen. Wurden in den Vorjahren durchschnittlich 350 TEUR für Instandhaltungsmaßnahmen eingeplant, sind es 2019 ca. 591,5 TEUR und in den Folgejahren zwischen 450 – 490 TEUR. Diese Positionen betreffen reine Instandhaltungsleistungen. Für Sicherungsleistungen an der Hochwaldbaude und der Ruine „Karlsfried“ sind Haushaltsansätze in Höhe von ca. 1.267,5 TEUR eingeplant.

Trotz aller Sparmaßnahmen muss unser Augenmerk auch auf den Erhalt unserer Werte bzw. Infrastruktur gerichtet sein. Werden die Möglichkeiten zum Haushaltsausgleich nicht mitgetragen, bedeutet das, nicht gedeckte Investitionen auszusetzen und somit den Rückstau aufzubauen.

4 Entwicklung wichtiger Eckdaten des Ergebnishaushaltes 2019-2023

- in TEUR-	2019	2020	2021	2022	2023
Ordentliche Erträge	54.261,1	57.421,3	57.725,6	56.335,6	55.642,1
Ordentliche Erträge	54.762,1	57.968,6	58.315,9	56.914,4	56.284,9
Ordentliche Aufwendungen	55.213,9	58.259,2	59.232,3	56.529,3	54.747,3
Ordentliche Aufwendungen	55.192,4	58.145,7	58.495,4	55.712,5	53.883,5
Saldo Erträge/Aufwendungen	-952,8	-837,9	-1.506,7	-193,7	894,8
Saldo Erträge/Aufwendungen	-430,3	-177,1	-179,5	1.201,9	2.401,4
Außerordentliche Erträge	752,1	100,5	75,5	75,5	75,5
Außerordentliche Erträge	752,1	100,5	85,5	85,5	85,5
Außerordentliche Aufwendungen	751,6	100,0	75,0	75,0	75,0
Außerordentliche Aufwendungen	751,6	100,0	75,0	75,0	75,0
Saldo außerordentliche Erträge/Aufwendungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Saldo außerordentliche Erträge/Aufwendungen	0,5	0,5	10,5	10,5	10,5
Verrechnung mit Basiskapital	952,8	837,9	1.506,7	193,7	0,0
Verrechnung mit Basiskapital	430,3	177,1	179,5	0,0	0,0
Gesamtergebnis ohne HSK	0,5	0,5	0,5	0,5	895,3
Gesamtergebnis mit HSK	0,5	0,5	10,5	1.212,4	2.411,8

In den Jahren 2019 – 2022 bleibt das Ergebnis ohne Konsolidierung weiterhin im negativen Bereich. Der Ausgleich des Ergebnisses kann durch positive ordentliche Ergebnisse, positive Sonderergebnisse sowie die Verrechnung der Altabschreibungen gegen das Basiskapital erfolgen. Diese Verrechnung ist haushaltsrechtlich möglich, schmälert aber auf lange Sicht das Basiskapital wesentlich.

Mit der Konsolidierung ist in den Jahren 2022 und 2023 bereits ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes möglich, ohne dass das Basiskapital angegriffen wird.

5 Entwicklung wichtiger Eckdaten des Finanzhaushaltes 2019-2023

- in TEUR-	2019	2020	2021	2022	2023
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.817,2	1.062,3	273,7	1.503,5	2.408,5
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.329,1	1.723,1	1.598,4	2.899,1	3.915,1
Saldo aus Investitionen	-2.059,6	-2.949,6	-626,9	1.228,2	848,8
Saldo aus Investitionen	-2.059,6	-2.949,6	-566,0	1.274,4	894,8
Veranschlagte Finanzierungsmittel	-242,4	-1.887,3	-353,2	2.731,7	3.257,2
Veranschlagte Finanzierungsmittel	269,5	-1.226,5	1.032,5	4.173,5	4.809,8
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.751,7	-1.769,7	-1.769,7	-1.421,7	-1.007,7
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.751,7	-1.769,7	-1.769,7	-1.421,7	-1.007,7
Änderung Finanzmittelbestand	-1.994,2	-3.656,9	-2.122,9	1.309,9	2.249,5
Änderung Finanzmittelbestand	-1.482,2	-2.996,2	-737,2	2.751,8	3.802,1
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	-1.994,2	-3.656,9	-2.122,9	1.309,9	2.249,5
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	-1.482,2	-2.996,2	-737,2	2.751,8	3.802,1
Saldo aus übertragenen Ermächtigungen	-462,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus übertragenen Ermächtigungen	-462,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Veränderter Bestand an Zahlungsmitteln	-2.456,7	-3.656,9	-2.122,9	1.309,9	2.249,5
Veränderter Bestand an Zahlungsmitteln	-1.944,7	-2.996,2	-737,2	2.751,8	3.802,1
Anfangsbestand Liquidität (ohne Kassenkredit)	862,7	-1.593,9	-5.250,9	-7.373,8	-6.063,8
Anfangsbestand Liquidität (ohne Kassenkredit)	862,7	-1.082,0	-4.078,1	-4.815,3	-2.063,5
Endbestand Liquidität (ohne Kassenkredit) ohne HSK	-1.593,9	-5.250,9	-7.373,8	-6.063,8	-3.814,3
Endbestand Liquidität (ohne Kassenkredit) mit HSK	-1.082,0	-4.078,1	-4.815,3	-2.063,5	1.738,6

Ohne Konsolidierungsmaßnahmen wird die ordentliche Tilgung erst ab dem Jahr 2022 erwirtschaftet. Das heißt, 2019 – 2021 wird die Tilgung zu Lasten der Liquidität gerechnet.

Aufgrund der hohen Auszahlungen für Investitionen in den ersten drei Jahren wird die Liquidität weiterhin stark belastet. Erst mit den Überschüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Abnahme der Tilgungsraten sowie der erhöhten Refinanzierung von Fördermaßnahmen verringert sich das Defizit im Liquiditätsbereich.

Mit den Konsolidierungsmaßnahmen wird die ordentliche Tilgung im Ergebnishaushalt bereits ab 2019 erwirtschaftet, Ausnahme bildet lediglich das Jahr 2021.

Die Liquidität nimmt im Gesamtzeitraum ebenfalls eine positive Entwicklung. Durch die hohe Investitionstätigkeit in den Jahren 2019 – 2021 baut sich zunächst eine schlechtere Liquidität auf. Ab 2022 ist dann wieder mit erhöhten Auszahlungen von Fördergeldern für die vergangenen Jahre zu rechnen.

Für die Zukunft sind Investitionen in Höhe von 5,0 – 6,5 Mio. € auch unter dem Gesichtspunkt längerer Vorfinanzierungen möglich. Höhere Auszahlungen sorgen wiederum für ein erhebliches Ungleichgewicht zu den zu erzielenden Einzahlungen.

6 Entwicklung der Steuereinnahmen

- in TEUR -	2019	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	66,3	66,3	66,3	66,3	66,3
Grundsteuer A	66,3	66,3	66,3	66,3	66,3
Grundsteuer B	2.800,0	2.800,0	2.800,0	2.800,0	2.800,0
Grundsteuer B	3.300,0	3.300,0	3.300,0	3.300,0	3.300,0
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	4.930,5	5.093,2	5.320,0	5.566,5	5.813,1
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	4.930,5	5.093,2	5.320,0	5.566,5	5.813,1
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.410,6	2.497,4	2.593,8	2.690,2	2.786,7
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.410,6	2.497,4	2.593,8	2.690,2	2.786,7
Gewerbesteuer	9.500,0	9.500,0	9.500,0	9.500,0	9.500,0
Gewerbesteuer	9.500,0	9.500,0	9.500,0	9.500,0	9.500,0
Zweitwohnungsteuer	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0
Zweitwohnungsteuer	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0
Hundesteuer	66,0	66,0	66,0	66,0	66,0
Hundesteuer	66,0	66,0	66,0	66,0	66,0
Vergnügungssteuer	310,0	310,0	310,0	310,0	310,0
Vergnügungssteuer	310,0	310,0	310,0	310,0	310,0

Mit den gleichbleibenden Einnahmen aus den Steuern (Grundsteuern, Gewerbesteuer, Zweitwohnungsteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer) können die stetig wachsenden Aufwendungen nicht mehr im gewohnten Maß finanziert werden. Die Steigerungen am Gemeindeanteil für die Einkommenssteuer und die Umsatzsteuer sind zwar erfreulich, jedoch bilden sie eine der Umlagegrundlagen für die Berechnung der zu zahlenden Kreisumlage.

Mit der Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B kann die Stadt Zittau von 2019 – 2023 zusätzliche Erträge in Höhe von 2.500,0 TEUR erzielen. Diese werden von der Stadtverwaltung in den direkten Kontext zur Aufwendung des Eigenanteils für den Bau der Turnhalle an der Weinauschule gesetzt.

Zusätzliche Erträge bieten somit weitreichende Möglichkeiten, die Lasten der ausstehenden Investitionen zu schmälern.

7 Konsolidierungspotenziale

1. Aufgabenkritik

- Wahrnehmung freiwilliger und pflichtiger Aufgaben
- Überprüfung und Reduzierung von Standards
- Aufgabenübertragung an Dritte bei dauerhafter Kostensenkung
- Aufgabenreduzierung hinsichtlich der demografischen Entwicklung
- Teilreduzierung bzw. Verzicht von Aufgaben
- Prüfung von Leistungsangeboten, die bereits durch Dienstleistungsangebote abgesichert sind

2. Überprüfung Art und Weise der Aufgabenerledigung

- zeitliche Einschränkung bei der Leistungserbringung
- Ermittlung von Vergleichswerten
- interkommunale Zusammenarbeit
- Straffung von Prozessen und Generierung von Synergieeffekten
- Berücksichtigung des demografischen Wandels bei Investitionstätigkeiten

Unabdingbar ist nicht nur die Verbesserung, sondern auch die Verstetigung kommunaler Einnahmen. Zu überdenken ist ebenso eine sichtbare Aufgabenentlastung.

Die nachfolgenden Konsolidierungsvorschläge haben eine unmittelbare sowie mittel- und langfristige Wirkung auf den städtischen Haushalt.

Ziel des aufgezeigten Konsolidierungspotenzials ist es, Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses im Ergebnishaushalt zu erreichen. Schwerpunkt bildet dabei das ordentliche Ergebnis.

Die Maßnahmen sind in einem Katalog vorbehaltlos und unvoreingenommen niedergeschrieben wurden.

In die Überlegungen wurde zwingend mit einbezogen, welche Bereiche für die weitere Entwicklung der Stadt Zittau von Bedeutung sind. Was kann ausgeklammert werden? Wo müssen Kosten gesenkt werden? Die Entscheidung, welche der dargestellten möglichen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, ist vom Stadtrat zu treffen.

Ein stetes Wachstum bei den Aufwendungen darf grundsätzlich nicht zugelassen werden. Unabweisbare Mehrbedarfe sind anderweitig auszugleichen.

Personalkosten müssen ebenfalls auf ein unabweisbares Maß begrenzt werden, wobei die Erledigung der Pflichtaufgaben nicht beeinflusst werden darf.

Für Investitionsmaßnahmen ist durch den Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Darstellung der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung aufzuzeigen.

Konsolidierungszeitraum

Gemäß § 72 Abs. 3,4 SächsGemO ist die Erfüllung der Gesetzmäßigkeitskriterien bis zum 4. Folgejahr zu erreichen. Der Doppelhaushalt 2019/2020 umfasst diesen Zeitraum.

8 Allgemeine Konsolidierungsmaßnahmen

Es gibt allgemeine Maßnahmen zur Konsolidierung, die derzeit noch nicht quantifiziert werden können. Bei konsequenter Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine zusätzliche Konsolidierung des Haushaltes möglich.

Organisationsentwicklung

Die neu definierte Struktur ist mit Arbeitsantritt des Beigeordneten mit Leben zu erfüllen. Fragen der Entwicklung bzw. der Priorisierung der Verwaltungstätigkeiten sind aufzugreifen und die Ablauforganisation zu hinterfragen. Gegebenenfalls ist eine Anpassung der Struktur vorzunehmen.

Aufgaben- und Vollzugskritik

Vorhandene Datenblätter zur Produktbeschreibung sind zu überarbeiten. Inhalt muss sein, die Aktualität herzustellen zur Aufgabenerfüllung (gesetzliche Grundlage), zur Einordnung der einzelnen Aufgaben (Pflichtaufgabe, freiwillige Aufgabe, Weisungsaufgabe) und eine Beschreibung der Aufgaben.

Ziel ist eine Verkürzung der Prozesse, indem Durchlaufzeiten für einzelne Aufgaben angepasst werden können.

Freiwillige Aufgaben

Auf die freiwilligen Leistungen der Stadt Zittau ist bereits im Vorbericht hingewiesen wurden. Die Vielfältigkeit wird klar sichtbar. Diese öffentlichen Angebote müssen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit hinterfragt werden, auch wenn man sich bereits an kostenfreie oder subventionierte Leistungen gewöhnt hat. Je Leistung ist hierbei eine sorgfältige Bedarfs- und Nutzenanalyse vorzunehmen. Der Kostendeckungsgrad ist kritisch zu überprüfen.

Bezuschussung an Dritte

Zuschüsse an Vereine und Organisationen für die Bereiche Sport, Kultur, Soziales etc. müssen künftig an Prämissen wie Angebot, Mitgliederzahlen, finanzielle Leistungsfähigkeit gebunden sein. Im Haushalt ab 2021 ist ebenfalls die Darstellung der nicht monetären Förderungen vorzunehmen. Somit entsteht eine tatsächliche Transparenz zu den geförderten Maßnahmen der Stadt Zittau.

Weiterentwicklung der internen Leistungsverrechnung zur Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Bisher erfolgt nur für einige Bereiche die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen. Mit der Einführung der KLR werden die tatsächlichen Kosten der Leistungserbringung der Stadt Zittau nach außen sichtbar. Intern sind Unterdeckungen in einzelnen Bereichen erkennbar.

Konsolidierungsmaßnahmen, die bereits umgesetzt wurden

In den Jahren 2013-2018 wurden bereits mehrere Schritte für eine Haushaltskonsolidierung vorgenommen.

- Erhebung Zweitwohnungssteuer, Mehreinnahme von ca. 37 T€
- Anhebung der Gebühren für das feuerwehrtechnische Zentrum, Mehreinnahme von ca. 30 T€
- Neukalkulation Parkgebühren, Mehreinnahme von ca. 40 T€
- Neuvergabe von Reinigungsleistungen, Einsparung von ca. 35 T€
- Stadtfest nur noch jedes zweite Jahr, Einsparung von ca. 10 T€
- Einsparung der Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters und sonstigen Geschäftsausgaben von 2,5 T€

Im Rahmen der aktuellen Haushaltsplanung wurde die angedachte neue Stelle „Pressesprecher“ nicht mit aufgenommen. Somit sind ca. 54 TEUR weniger Personalaufwendungen eingeplant.

Für den jetzigen Maßnahmenkatalog erfolgte der Blick auf sämtliche Konten im Vergleich zu den vorläufigen Ergebnissen der Jahre 2013 bis 2018. In die Betrachtung sind hierbei auch die jeweiligen Soll-Ist-Vergleiche einbezogen wurden.

Der Maßnahmenkatalog ist kein abschließendes Ergebnis. Hierzu ist eine stete Aktualisierung und Fortschreibung notwendig.

Die vorgenommene Nummerierung stellt keine Wertigkeit der Einzelmaßnahme dar!

lfd. Nr.	Zuständigkeit	Produktkonto	Maßnahme	Verbesserung Erträge/Einzahlungen in TEUR						Beschlussnotwendigkeit
				2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt	
1	RGV	11135.341102	Weitere Vermarktung von Haltestellen als Werbeträger	0,0	0,0	2,5	2,5	2,5	7,5	
2	RGV	11135.341104	Überarbeitung Mietverträge Garagen	0,0	5,0	7,5	7,5	7,5	27,5	X
3	Hauptamt/RGV	11135.341105	Raumkonzept Jugendhaus Villa bezgl. Vermietung	0,0	0,0	0,0	2,5	2,5	5,0	
4	Ordnungsamt	12210.332101	Erhöhung Gebühren für Sondernutzungen	0,0	2,5	2,5	2,5	2,5	10,0	X
5	Feuerwehr	12600.332100	Erhöhung Benutzungsgebühren	0,0	8,0	8,0	8,0	8,0	32,0	X
6	Feuerwehr	12600.211000	Neuanschaffung von Fahrzeugen der Feuerwehr im interkommunalen Verbund	0,0	0,0	51,0	36,2	36,0	123,2	
7	Feuerwehr	12600.506200	Veräußerung von Altfahrzeugen der Feuerwehr	0,0	0,0	10,0	10,0	10,0	30,0	
8	Schulen/Sport	21114.332102	Festsetzung des indirekten Zuschusses Sportförderung für Erwachsene	0,0	0,5	0,5	0,5	0,5	2,0	X
9	Schulen/Sport	21116.332102	Festsetzung des indirekten Zuschusses Sportförderung für Erwachsene	0,0	1,8	1,8	1,8	1,8	7,2	X
10	Schulen/Sport	21117.332102	Festsetzung des indirekten Zuschusses Sportförderung für Erwachsene	0,0	2,8	2,8	2,8	2,8	11,2	X
11	Schulen/Sport	21512.332102	Festsetzung des indirekten Zuschusses Sportförderung für Erwachsene	0,0	0,7	0,7	0,7	0,7	2,8	X

lfd. Nr.	Zuständigkeit	Produktkonto	Maßnahme	Verbesserung Erträge/Einzahlungen in TEUR						Gesamt	Beschlussnotwendigkeit
				2019	2020	2021	2022	2023			
12	Schulen/Sport	21515.332102	Festsetzung des indirekten Zuschusses Sportförderung für Erwachsene	0,0	0,8	0,8	0,8	0,8	3,2	X	
13	Schulen/Sport	21516.332102	Festsetzung des indirekten Zuschusses Sportförderung für Erwachsene	0,0	4,7	4,7	4,7	4,7	18,8	X	
14	Archiv	25100.332101	Erhöhung Benutzungsgebühren	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0	X	
15	Schulen/Sport	42400.332100	Erhöhung Benutzungsgebühren	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	20,0	X	
16	Schulen/Sport	42400.332102	Festsetzung des indirekten Zuschusses Sportförderung für Erwachsene	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	40,0	X	
17	Schulen/Sport	42400.332104	Bandenwerbung Weinaustadion und Sporthallen	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0	X	
18	Tiefbau	54100.332100	Erhöhung Benutzungsgebühren	0,0	3,0	3,0	3,0	3,0	12,0	X	
19	Grünflächen	55100.332100	Erhöhung Benutzungsgebühren	0,0	0,5	0,5	0,5	0,5	2,0	X	
20	AfF	61100.301200	Anhebung der Grundsteuer B von 440 v. H. auf 520 v. H.	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	2.500,0	X	
21	Beteiligungsmanagement Wifö	61200.365100	Stilllegung Schwimmhalle Hirschfelde	0,0	0,0	38,0	24,0	75,0	137,0	X	
			Zwischensumme	501,0	547,3	651,3	625,0	675,8	3.000,4		

Ifd. Nr.	Zuständigkeit	Produktkonto	Maßnahme	Minderung Aufwendungen/Auszahlungen in TEUR						Beschlussnotwendigkeit
				2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt	
22	Wifö, Büro OB	11100.443105	Stadtanzeiger online, Reduzierung der Druckauflage auf max. 300 Exemplare	14,0	28,0	28,0	28,0	28,0	126,0	X
23	Hauptamt	11102.427120	Reduzierung des Aufwandes für Städtepartnerschaften	1,5	3,0	3,0	3,0	3,0	13,5	
24	Allgemeine Verwaltung	11162.443103	Kürzung des Budgets für Bücher und Zeitschriften	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0	
25	Allgemeine Verwaltung	11162.443102	Senkung der Verbrauchskosten für Drucke und Kopien	0,0	3,5	3,5	3,5	3,5	14,0	
26	Bauamt	11162.424102	Erweiterung Energiemanagement zur Senkung der Energiekosten	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	20,0	
27	Feuerwehr, Hauptamt	12600.40....	Neustrukturierung der Feuerwehr	0,0	0,0	600,0	650,0	700,0	1.950,0	X
28	Schulen/Sport	21512.427143	Auflösung Schulschwimmen Oberschulen	0,0	3,5	3,5	3,5	3,5	14,0	X
29	Schulen/Sport	21515.427143	Auflösung Schulschwimmen Oberschulen	0,0	5,5	5,5	5,5	5,5	22,0	X
30	Schulen/Sport	21516.427143	Auflösung Schulschwimmen Oberschulen	0,0	3,0	3,0	3,0	3,0	12,0	X
31	AfF/OB	25200.431301	Festschreibung Kulturpaktförderung entsprechend Ansatz 2020	0,0	0,0	26,4	53,3	53,3	133,0	X
32	AfF	25200.437315	Festschreibung Projektförderung kulturraumgeförderter Einrichtungen	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	20,0	X

Ifd. Nr.	Zuständigkeit	Produktkonto	Maßnahme	Minderung Aufwendungen/Auszahlungen in TEUR						Gesamt	Beschlussnotwendigkeit
				2019	2020	2021	2022	2023			
33	Kultur	28100.427130	Reduzierung Eigenanteil für städtische Veranstaltungen	0,0	5,0	2,0	5,0	2,0	14,0	X	
34	Soziales	31100.431800	Festschreibung Vereinsförderung sozialer Vereine auf 10 TEUR	0,0	6,0	6,0	6,0	6,0	24,0	X	
35	AfF	36500.431500	Jährliche Anpassung der Elternbeiträge für Kitas/Horte Kita gGmbH	0,0	26,5	26,5	26,5	26,5	106,0	X	
36	AfF	36500.431800	Jährliche Anpassung der Elternbeiträge für Kitas/Horte Freie Träger	0,0	13,5	13,5	13,5	13,5	54,0	X	
37	Wifö	57100.421102	Reduzierung des Weihnachtsschmuckes	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	25,0		
			Zwischensumme	21,5	113,5	736,9	816,8	863,8	2.552,5		
			Gesamt	522,5	660,8	1.388,2	1.441,8	1.539,6	5.552,9		

9 Beschreibung der Maßnahmen

Maßnahmenkatalog Nr. 1 – Weitere Vermarktung von Haltestellen als Werbeträger

Erläuterung

Bereits 15 Buswarteallen sind mit Großflächenwerbung bestückt. An der weiteren Vermarktung ist zu arbeiten.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2021

Voraussetzungen

weitere vertragliche Abschlüsse durch Bereich Liegenschaften unter Beachtung des Planungsrechtes im Stadtgebiet

Maßnahmenkatalog Nr. 2 – Überarbeitung des Bestandes an Garagen

Erläuterung

Die städtischen Garagen werden derzeit in zwei verschiedenen Vertragsmodellen verwaltet. Direkte Mietgaragen mit monatlichem Entgelt und sogenannte „Besitz“-Garagen mit jährlichem Entgelt. Durch schrittweise Anpassung der „Besitz“-Garagen-Verträge in direkte Mietgaragenverträge wird eine wirtschaftlichere Verwaltung möglich, verbunden mit langfristiger Ertragssteigerung.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

Beschluss des Stadtrates

Maßnahmenkatalog Nr. 3 – Raumkonzept für Jugendhaus Villa bezgl. Vermietung

Erläuterung

Das Jugendhaus „Villa“ ist mehrfach aus Programmen des Städtebaus gefördert worden. Eine Umnutzung ist aus diesem Grund unrealistisch, eine Schließung ebenso.

Mit der Umstrukturierung der Räumlichkeiten der gesamten Verwaltung sollen die freiwerdenden Räumlichkeiten im Jugendhaus an andere Träger vermietet werden.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2022

Voraussetzungen

Raumkonzept für die Stadtverwaltung Zittau

Maßnahmenkatalog Nr. 4-5, 14-15, 18-19 – Erhöhung der Benutzungsgebühren

Erläuterung

Einige Gebührensatzungen sind noch aus den Jahren vor 2013. Der Kostendeckungsgrad hat sich negativ entwickelt.

Zeitraum der Umsetzung

2019-2020

Voraussetzungen

Sichtung sämtlicher Satzungen und Anpassung an die neuen gesetzlichen Anforderungen, Neukalkulationen hinsichtlich Kostendeckungsgrad
Beschlussfassung durch Stadtrat 2019/2020

Maßnahmenkatalog Nr. 6 - Neuanschaffung von Fahrzeugen der Feuerwehr im interkommunalen Verbund

Erläuterung

Die Förderung zur Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen kann um 20 % erhöht werden, wenn mehrere Feuerwehren ihre Fahrzeuge im Verbund anschaffen.

Zeitraum der Umsetzung

2021-2023

Voraussetzungen

Perspektivische Planung der Fahrzeuganschaffung der Zittauer Feuerwehr mit anderen Gemeinden.

Maßnahmenkatalog Nr. 7 - Veräußerung von Altfahrzeugen der Feuerwehr

Erläuterung

Nach der realisierten Ersatzbeschaffung der Feuerwehrfahrzeuge sind die Altfahrzeuge zum Verkauf anzubieten.

Zeitraum der Umsetzung

2021-2023

Voraussetzungen

Einholung von Angeboten

Maßnahmenkatalog Nr. 8-13, 16 – Festsetzung des indirekten Zuschusses bei der Sportförderung für Erwachsene

Erläuterung

Die Stützung der Sportförderung im Erwachsenenbereich liegt bei 70 %. Diese indirekte Förderung ist durch die Stadt Zittau in diesem Maß nicht mehr leistbar. Mit der Konsolidierung soll diese Förderung auf 50 % reduziert werden.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

Beschluss Sozialausschuss

Maßnahmenkatalog Nr. 17 - Bandenwerbung in Sporthallen und Stadien

Erläuterung

Erhebung von Entgelten für Werbung in Sporthallen und Stadien; Abschaffung der kostenlosen Präsentation

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen, Beschlussfassung durch Stadtrat 2019/2020

Maßnahmenkatalog Nr. 20 – Anhebung der Grundsteuer B von 440 auf 520 v. H.

Erläuterung

Mit der Anhebung der Grundsteuer B soll sich die Ertragslage der Stadt Zittau nachhaltig verbessern. Sie umfasst ein breites Spektrum und kommt den erforderlichen Mehraufwendungen für z. B. die Infrastruktur der Stadt Zittau zu Gute.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2019

Voraussetzungen

Beschluss des Doppelhaushaltes 2019/2020

Maßnahmenkatalog Nr. 21 – Stilllegung Schwimmhalle Hirschfelde

Erläuterung

Die Sanierung der Schwimmhalle Hirschfelde war auf zehn Jahre ausgelegt. Bei einer Stilllegung sind höhere Gewinnausschüttungen an die Stadt Zittau möglich. Der Jahresfehlbetrag der SDG reduziert sich.

Bei einem Weiterbetrieb der Schwimmhalle sind neuerliche Investitionen und erhöhte Instandhaltungsleistungen erforderlich.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2021

Voraussetzungen

Personalanpassung in der SDG,

Verlegung der Schwimmzeiten für städtische Schulen in das Stadtbad

Beschluss Stadtrat

Maßnahmenkatalog Nr. 22 – Stadtanzeiger online, Reduzierung der Druckauflage auf max. 300 Exemplare

Erläuterung

Die Digitalisierung schreitet voran. An der Überarbeitung des Internetauftrittes der Stadt Zittau wird stetig gearbeitet.

Die Kosten für den Druck des Stadtanzeigers sind stetig steigend. Da auch weiterhin die Ausgabe kostenlos erscheinen soll, ist eine Umstellung auf die Online-Variante am wirtschaftlichsten.

Zeitraum der Umsetzung

2019 teilweise

Voraussetzungen

Beschluss Stadtrat

Maßnahmenkatalog Nr. 23 – Reduzierung des Aufwandes für Städtepartnerschaften

Erläuterung

In der Stadt Zittau werden bisher in zwei Bereichen Städtepartnerschaften in sehr unterschiedlichem Umfang gepflegt. Der Umfang der Aufwendungen ist zwingend zu reduzieren.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

Priorisierung der Einzelmaßnahmen

Maßnahmenkatalog Nr. 24 – Kürzung des Budgets für Bücher und Zeitschriften

Erläuterung

Im Zuge der Digitalisierung sind ebenfalls nur vereinzelt Bücher und Zeitschriften anzuschaffen. Die Nutzung der Internetportale ist auszubauen.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2019

Voraussetzungen

Internetzugriff für alle Kollegen

Maßnahmenkatalog Nr. 25 – Senkung der Verbrauchskosten für Drucke und Kopien

Erläuterung

Mit der Digitalisierung von Akten und dem elektronischen Versand von Unterlagen sind Einsparungen bei den Druckkosten zu generieren.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

z. B. Einführung der eRechnung, Digitalisierung Bauordnung, Gremienunterlagen digital

Maßnahmenkatalog Nr. 26 – Erweiterung Energiemanagement zur Senkung der Energiekosten

Erläuterung

Die Stadt Zittau arbeitet intensiv an den EEA-Maßnahmen. Dabei erfolgen aktuell Prüfungen für effizientere Energieversorgungen. Gebäude wie das Rathaus bilden dabei eine echte Herausforderung. Mit den Studien sollen Wege aufgezeigt und umgesetzt werden, um zunächst die Energiekosten für das Rathaus und fortfolgend für unsere Schulen und anderen Einrichtungen zu senken.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

Umsetzung von Studien

Maßnahmenkatalog Nr. 27 – Neustrukturierung der Feuerwehr

Erläuterung

Die Personalkosten der Feuerwehr machen etwa 15 % der Gesamtpersonalkosten aus. Ohne Konsolidierung ist hierbei eine jährliche Steigerung von 90-100 TEUR zu verzeichnen. Mit der jetzigen Haushaltskonsolidierung ist dieser Prozess zu klären.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2021

Voraussetzungen

Brandschutzbedarfsplan

Änderung der Dienstzeiten für hauptamtliche Kräfte, außer Verwaltungskräfte

Absicherung durch freiwillige Kräfte oder Rufbereitschaft

Maßnahmenkatalog Nr. 28-30 – Auslösung Schulschwimmen Oberschulen

Erläuterung

Mit dem Schuljahr 2020/2021 soll das Schulschwimmen für Oberschüler eingestellt werden. Die Stadt Zittau hält die gesetzliche Pflicht für das Schulschwimmen in den Grundschulen vor. Für Oberschulen besteht diese Pflicht nicht. Durch Veränderung der Sportstunden kann dieser Wegfall kompensiert werden. Mit dem Neubau einer Zweifeld-Sporthalle an der Weinauschule sowie durch die Sanierung der Sporthalle Kantstraße werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

Änderung der Lehrpläne

Beschluss Stadtrat

Maßnahmenkatalog Nr. 31 – Festschreibung Kulturpaktförderung entsprechend Ansatz 2020

Erläuterung

Durch den Stadtrat wurde die Empfehlung ausgesprochen, zur Eindämmung der Kostenexplosion im Bereich der Zuschüsse für das Theater die Kulturpaktförderung auf dem Niveau des Jahres 2020 fortzuschreiben.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2021

Voraussetzungen

Verhandlungen des Oberbürgermeisters

Maßnahmenkatalog Nr. 32 – Festschreibung Projektförderung kulturraumgeförderter Einrichtungen

Erläuterung

Die Stadt Zittau beteiligt sich neben den Kulturraummitteln ebenfalls den Projektförderungen kulturraumgeförderter Einrichtungen. Die Anzahl der Anträge ist stetig steigend und erfordert immer mehr Eigenanteile durch die Stadt. Dieser Entwicklung entgegen zu wirken, wird der Förderbetrag festgeschrieben.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

Haushaltsplan

Maßnahmenkatalog Nr. 33– Reduzierung Eigenanteil für städtische Veranstaltungen

Erläuterung

Das Stadtfest wurde bereits auf einen Rhythmus von zwei Jahren verändert. Die Ausgaben für städtische Veranstaltungen sind trotzdem zu hoch. Eine weitere Kürzung dieser freiwilligen Leistungen ist erforderlich.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

Haushaltsplan

Maßnahmenkatalog Nr. 34 – Festschreibung Vereinsförderung sozialer Vereine auf 10 TEUR

Erläuterung

Die Förderung sozialer Vereine ist auch weiterhin notwendig. Zuschüsse sollten sich jedoch nicht zu Selbstläufern entwickeln. Die Anträge müssen weiter sondiert werden und auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

Haushaltsplan

Maßnahmenkatalog Nr. 35-36 – jährliche Anpassung der Elternbeiträge für Kitas/Horte

Erläuterung

Trotz steigender Zuwendungen vom Land für die Kindereinrichtungen und Horte steigt der Zuschuss der Stadt Zittau prozentual entscheidend schneller an. Um diesem Ungleichgewicht entgegen zu wirken, ist mit der Konsolidierung eine jährliche Erhöhung der Elternbeiträge für den Kiga und Krippenbereich eingerechnet wurden.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2020

Voraussetzungen

Beschluss des Stadtrates

Maßnahmenkatalog Nr. 37 – Reduzierung Weihnachtsschmuck

Erläuterung

Die Stadt Zittau muss das Konzept für den Weihnachtsschmuck überarbeiten, wo welcher Schmuck eingesetzt werden soll und an welchen Stellen das Aufstellen eines Weihnachtsbaumes sinnvoll ist.

Zeitraum der Umsetzung

ab 2019

Voraussetzungen

Haushaltsplan

Anlage 2

(zu Großbuchstabe A Ziffer I Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)

Übersicht zur Haushaltslage vor und nach Konsolidierung

Antrag der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises/des Verbandes	Kontenklasse/-gruppe/-art/Konto oder Position im Ergebnis-/Finanzhaushalt beziehungsweise in der Vermögensrechnung	Jahresabschluss vorvergangenes Jahr	Haushaltsplan/Jahresabschluss laufendes/vergangenes Jahr	Konsolidierung								
				Haushaltsplan Planjahr	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach
					1. Folgejahr		2. Folgejahr		3. Folgejahr		4. Folgejahr	
				TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Ergebnishaushalt												
Steuern und ähnliche Abgaben	30	18.698,4	19.553,4	20.620,4	20.369,9	20.869,9	20.693,1	21.193,1	21.036,1	21.536,1	21.379,0	21.879,0
Zuweisungen und Umlagen sowie aufgelöste Sonderposten	31	18.578,3	21.921,5	25.567,4	28.553,5	28.553,5	28.603,8	28.603,8	26.837,8	26.837,8	25.686,9	25.686,9
sonstige Transfererträge	32	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33	3.991,1	4.007,7	4.065,4	4.095,3	4.137,6	4.066,7	4.109,0	4.071,7	4.114,0	4.066,7	4.109,0
privatrechtliche Leistungsentgelte	341, 342, 343, 346	1.218,4	1.312,4	1.308,2	1.242,9	1.247,9	1.321,5	1.331,5	1.372,9	1.385,5	1.371,5	1.383,9
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	348	852,1	889,6	1.104,0	1.071,9	1.071,9	976,6	976,6	965,8	965,8	970,0	970,0
Zinsen und sonstige Finanzerträge	36	708,2	346,8	482,5	470,9	470,9	448,9	486,9	433,1	457,1	545,5	633,5
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	37	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	35	1.468,8	2.000,7	1.614,2	1.616,8	1.616,8	1.614,9	1.614,9	1.618,0	1.618,0	1.622,4	1.622,4
Summe der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts	3	45.515,3	50.032,1	54.762,1	57.421,3	57.968,6	57.725,6	58.315,9	56.335,6	56.914,4	55.642,1	56.284,9
Personalaufwendungen	40	9.453,3	10.099,4	10.503,9	10.956,6	10.956,6	11.481,0	10.881,0	11.819,8	11.169,8	12.238,4	11.538,4
Versorgungsaufwendungen	41	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42	8.579,9	8.393,9	10.098,1	11.207,7	11.177,7	10.482,9	10.455,9	9.644,1	9.614,1	9.196,4	9.169,4
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	47 (ohne 4712)	3.136,7	4.580,6	4.543,8	4.284,4	4.284,4	4.102,3	4.102,3	3.990,2	3.990,2	3.785,2	3.785,2

Antrag der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises/des Verbandes	Kontenklasse/-gruppe/-art/Konto oder Position im Ergebnis-/Finanzhaushalt beziehungsweise in der Vermögensrechnung	Jahresabschluss vorvergangenes Jahr	Haushaltsplan/Jahresabschluss laufendes/vergangenes Jahr	Konsolidierung								
				Haushaltsplan Planjahr	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach
					1. Folgejahr		2. Folgejahr		3. Folgejahr		4. Folgejahr	
					TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	45	335,7	318,0	389,2	327,7	327,7	289,1	289,1	191,3	191,3	172,1	172,1
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	43, 4712	22.624,8	25.837,2	27.203,9	29.327,0	29.276,0	30.861,6	30.784,2	28.884,2	28.779,9	27.339,7	27.235,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44	1.992,9	2.334,5	2.453,4	2.155,6	2.123,1	2.015,4	1.982,9	1.999,7	1.967,2	2.015,5	1.983,0
Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts	4	42.989,9	51.563,6	55.192,4	58.259,2	58.145,7	59.232,3	58.495,3	56.529,3	55.712,5	54.747,3	53.883,5
Ordentliches Ergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag)	3 ./.. 4	2.525,4	-1.531,5	-430,2	-837,9	-177,1	-1.506,6	-179,4	-193,7	1.201,8	894,8	2.401,4
realisierbare außerordentliche Erträge	50	178,1	611,5	752,1	100,5	100,5	75,5	85,5	75,5	85,5	85,5	85,5
realisierbare außerordentliche Aufwendungen	51	2.537,4	0,0	751,6	100,0	100,0	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0
Sonderergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag)	50 ./.. 51	175,6	611,5	0,5	0,5	0,5	0,5	10,5	0,5	10,5	0,5	10,5
Gesamtergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag)	§ 2 Absatz 1 Nummer 23 SächsKomHVO	2.700,9	-919,9	-429,7	-837,4	-176,6	-1.506,2	-168,9	-193,2	1.212,3	895,3	2.411,9
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	§ 2 Absatz 1 Nummer 24 SächsKomHVO	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	§ 2 Absatz 1 Nummer 25 SächsKomHVO	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basis-kapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	§ 2 Absatz 1 Nummer 26 SächsKomHVO	0,0	1.531,5	430,2	837,9	177,1	1.506,6	179,4	193,7	0,0	0,0	0,0

Antrag der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises/des Verbandes	Kontenklasse/-gruppe/-art/Konto oder Position im Ergebnis-/Finanzhaushalt beziehungsweise in der Vermögensrechnung	Jahresabschluss vorvergangenes Jahr	Haushaltsplan/Jahresabschluss laufendes/vergangenes Jahr	Konsolidierung								
				Haushaltsplan Planjahr	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach
					1. Folgejahr		2. Folgejahr		3. Folgejahr		4. Folgejahr	
					TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	§ 2 Absatz 1 Nummer 27 SächsKomHVO	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
veranschlagtes Gesamtergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag)	§ 2 Absatz 1 Nummer 28 SächsKomHVO	2.700,9	611,5	0,5	0,5	0,5	0,5	10,5	0,5	1.212,4	895,3	2.411,9
Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	§ 2 Absatz 1 Nummer 29 SächsKomHVO	-2.525,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1.201,8	-894,8	-2.401,4
Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	§ 2 Absatz 1 Nummer 30 SächsKomHVO	-175,6	-611,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-10,5	-0,5	-10,5	-0,5	-10,5
Vortrag eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses auf Folgejahre	§ 2 Absatz 1 Nummer 31 SächsKomHVO	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vortrag eines Fehlbetrages des Sonderergebnisses auf Folgejahre	§ 2 Absatz 1 Nummer 32 SächsKomHVO	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzhaushalt												
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	§ 3 Absatz 1 Nummer 17 SächsKomHVO	2.579,0	1.557,2	2.329,1	1.062,3	1.723,1	273,7	1.598,4	1.503,5	2.899,1	2.408,5	3.915,1
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	681	3.377,4	9.551,4	6.874,5	12.552,2	12.552,2	8.663,9	8.714,9	6.800,9	6.837,1	5.667,8	5.703,8
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	688	26.748,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von aktiviertem Vermögen	682, 683, 684	2.638,1	611,0	751,6	100,0	100,0	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	685	75,5	71,6	73,3	75,1	75,1	76,8	76,8	0,5	0,5	0,5	0,5

Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	68	6.117,8	10.234,0	7.699,4	12.727,3	12.727,3	8.815,7	8.876,7	6.876,4	6.922,6	5.743,3	5.789,3
Antrag der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises/des Verbandes	Kontenklasse/-gruppe/-art/Konto oder Position im Ergebnis-/Finanzhaushalt beziehungsweise in der Vermögensrechnung	Jahresabschluss vorvergangenes Jahr	Haushaltsplan/Jahresabschluss laufendes/vergangenes Jahr	Konsolidierung								
				Haushaltsplan Planjahr	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach
					1. Folgejahr		2. Folgejahr		3. Folgejahr		4. Folgejahr	
				TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Auszahlungen für den Erwerb von unbeweglichem Sachanlagevermögen	782	37,8	517,9	1.667,9	1.109,5	1.109,5	257,5	257,5	255,5	255,5	255,5	255,5
Auszahlungen für Baumaßnahmen	785	5.817,9	10.663,9	7.520,7	14.120,9	14.120,9	8.606,7	8.606,7	4.730,2	4.730,2	4.024,7	4.024,7
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Anlagevermögen	783	1.277,8	719,6	570,4	446,4	446,4	578,5	578,5	662,5	662,5	614,3	614,3
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	784	1.250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	781	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78	8.383,6	11.901,5	9.759,0	15.676,9	15.676,9	9.442,7	9.442,7	5.648,2	5.648,2	4.894,5	4.894,5
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	68 ./ 78	-2.265,8	-1.667,4	-2.059,6	-2.949,6	-2.949,6	-626,9	-565,9	1.228,2	1.274,4	848,8	894,8
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und aus Anleihen sowie aus sonstiger Wertpapierverschuldung	691, 692, 694	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlung für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Anleihen sowie sonstiger Wertpapierverschuldung	791, 792, 794	1.744,7	1.744,7	1.751,7	1.769,7	1.769,7	1.769,7	1.769,7	1.421,7	1.421,7	1.007,7	1.007,7
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 40 SächsKomHVO	-1.544,7	-1.744,7	-1.751,7	-1.769,7	-1.769,7	-1.769,7	-1.769,7	-1.421,7	-1.421,7	-1.007,7	-1.007,7

Anderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 SächsKomHVO	-1.231,5	-1.854,9	-1.482,2	-3.656,9	-2.996,1	-2.122,9	-737,2	1.309,9	2.751,8	2.249,5	3.802,1	
Antrag der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises/des Verbandes	Kontenklasse/-gruppe/-art/Konto oder Position im Ergebnis-/Finanzhaushalt beziehungsweise in der Vermögensrechnung	Jahresabschluss vorvergangenes Jahr	Haushaltsplan/Jahresabschluss laufendes/vergangenes Jahr	Konsolidierung									
				Haushaltsplan Planjahr	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach	
					1. Folgejahr		2. Folgejahr		3. Folgejahr		4. Folgejahr		
				TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	686, 695	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	786, 795	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen des Haushaltsjahres	§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 SächsKomHVO	-1.098,3	-1.854,9	-1.482,2	-3.656,9	-2.996,1	-2.122,9	-737,2	1.309,9	2.751,8	2.249,5	3.802,1	
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 50 SächsKomHVO	0,0	-974,4	-1.944,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	693	19.000,0	5.150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	793	16.000,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 53 SächsKomHVO	1.901,7	4.025,6	-1.944,7	-3.656,9	-2.996,1	-2.122,9	-737,2	1.309,9	2.751,8	2.249,5	3.802,1	
voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 54 SächsKomHVO	5.013,5	1.067,7	862,7	-1.593,9	-1.081,9	-5.250,9	-4.078,1	-7.373,8	-4.815,3	-6.063,8	-2.063,5	
voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 55 SächsKomHVO	6.915,2	5.093,3	-1.081,9	-5.250,9	-4.078,1	-7.373,8	-4.815,3	-6.063,8	-2.063,5	-3.814,3	1.738,6	
Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:		1.744,7	1.744,7	1.751,7	1.769,7	1.769,7	1.769,7	1.769,7	1.421,7	1.421,7	1.007,7	1.007,7	
verfügbare Mittel:		2.579,0	1.557,2	2.329,1									
Nettoinvestitionsmittel:													
Fristenkongruenz:													

Antrag der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises/des Verbandes	Kontenklasse/-gruppe/-art/Konto oder Position im Ergebnis-/Finanzhaushalt beziehungsweise in der Vermögensrechnung	Jahresabschluss vorvergangenes Jahr	Haushaltsplan/Jahresabschluss laufendes/vergangenes Jahr	Konsolidierung								
				Haushaltsplan Planjahr	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach
					1. Folgejahr		2. Folgejahr		3. Folgejahr		4. Folgejahr	
				TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Vermögensrechnung												
Kapitalposition	§ 51 Absatz 3 Nummer 1 SächsKomHVO											
darunter: Basiskapital	§ 51 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a SächsKomHVO	92.712,3	91.180,8	90.750,6	90.573,5	90.573,5	90.394,1	90.394,1	90.394,1	90.394,1	90.394,1	90.394,1
darunter: 1/3 des am 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals		30.904,1										
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	§ 51 Absatz 2 Nummer 4 SächsKomHVO											

¹ Betrag einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften; nicht enthalten sind Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung.

² Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 24 Absatz 5 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung

³ Formel zur Berechnung der Nettoinvestitionsmittel: Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung) ./ . Ordentliche Tilgung

⁴ Formel zur Berechnung der Fristenkongruenz: Durchschnittliche Tilgungsdauer/durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens. Fristenkongruenz gemäß § 24 Absatz 6 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung ist gegeben bei einem Wert von nicht mehr als „1“.